

Information zur Beitragsverfügung: Arbeitnehmende eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers (ANOBAG)

SVA Zürich

Ausgleichskasse

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
Tel 044 448 50 00, Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch, info@svazurich.ch

- 1 Zweck der Verfügung**

Die Verfügung zeigt Ihnen, auf welchen Grundlagen die Beiträge berechnet und später in Rechnung gestellt werden. Beachten Sie im Besonderen, dass nur gegen eine Verfügung gemäss den Weisungen der Rechtsmittelbelehrung (siehe Verfügung) Einsprache erhoben werden kann. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel innerhalb weniger Tage.
- 2 Grundlage der Verfügung**

Bei der Beitragsverfügung unterscheiden wir zwischen Arbeitnehmenden, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat beschäftigt werden, und Arbeitnehmenden, die für einen Arbeitgeber ausserhalb der EU oder EFTA tätig sind.

Arbeitnehmende von Arbeitgebenden mit Sitz in der EU oder EFTA sind AHV-rechtlich gleich zu behandeln wie Arbeitnehmende von Arbeitgebenden in der Schweiz. Ihre Beiträge verfügen wir aufgrund der Lohndeklaration (Lohnausweis) der Arbeitgebenden.

Bei Arbeitnehmenden von Arbeitgebenden ausserhalb der EU oder EFTA verfügen wir die Beiträge aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer. Massgebend ist dabei nicht das steuerbare Einkommen, sondern das in der Steuererklärung unter Ziffer 1 oder 2 deklarierte Erwerbseinkommen. Die kantonalen Steuerbehörden melden den Ausgleichskassen regelmässig die relevanten Erwerbseinkommen.
- 3 Beitragsfestsetzung**

Liegt für eine Beitragsperiode noch keine Lohndeklaration bzw. rechtskräftige Steuereinschätzung vor, setzen wir provisorische Beiträge fest. Als Berechnungsgrundlagen dienen entweder die Zahlen der vorangehenden Beitragsperiode oder Ihre Selbsteinschätzung. Nach Eingang der Lohndeklaration bzw. der Einkommensmeldung der Steuerbehörde setzen wir mittels Nachtragsverfügung die definitiven Beiträge fest. Beitragsdifferenzen werden gutgeschrieben oder nachgefordert.

Sollte unsere provisorische Einschätzung erheblich vom erzielten Lohn bzw. von den Zahlen in Ihrer Steuererklärung abweichen, passen wir unsere Taxation auf die mutmassliche Höhe vorzeitig an, wenn Sie uns die Veränderung belegen.

Die Höhe der AHV/IV/EO-Beiträge bemisst sich nach den gleichen Grundsätzen wie für Selbständigerwerbende. Der Beitragssatz hängt von der Höhe des Einkommens ab und liegt zwischen 5,223 und 9,7 Prozent (Stand 2011, vgl. Tabelle unter Punkt 8).
- 4 Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die Familienausgleichskasse (FAK)**

ANOBAG zahlen wie alle Arbeitnehmenden Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (Stand 2011):

 - 2,2 Prozent des Jahreslohnes bis CHF 126'000.00
 - 1,0 Prozent des Jahreslohn-Anteils über CHF 126'000.00 bis CHF 315'000.00

Zudem zahlen ANOBAG seit 1. Januar 2009 einen Beitrag von 1,2 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens an die Familienausgleichskasse.
- 5 Erwerbsausfallentschädigung (EO)**

Haben Sie für einen geleisteten Militärdienst, Zivilschutz oder Ähnliches eine Erwerbsausfallentschädigung erhalten, die auf der Basis von provisorischen Grundlagen berechnet wurde, können Sie allfällige Differenzen nachfordern, wenn im Nachhinein die definitiven Beiträge auf einer höheren Grundlage verfügt werden. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte schriftlich an uns.
- 6 Befreiung des nicht erwerbstätigen Ehepartners von der Beitragspflicht**

Sie können Ihren nichterwerbstätigen Ehepartner von der Beitragspflicht befreien, sofern Sie den doppelten Mindestbeitrag an die AHV entrichten. Dies gilt auch, wenn Sie bereits im Rentenalter sind. Allerdings ist zu beachten, dass bei der Ermittlung der Beiträge vom erzielten Einkommen zuerst der nicht beitragspflichtige Einkommensanteil abgezogen wird (pro Monat CHF 1400.00).
- 7 Vorgehen bei Unklarheiten**

Bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten oder Beanstandungen der Beitragsberechnung an uns. Wir werden Ihnen unsere Verfügung gerne erläutern und allfällige Fehler korrigieren.

Falls sich über diesen Weg keine Einigung ergeben sollte, werden wir Ihre schriftlichen Einwände, die innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist bei uns eingehen müssen, als Einsprache behandeln (vgl. Rechtsmittelbelehrung der Beitragsverfügung).

Gestützt auf unseren Einspracheentscheid haben Sie dann die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich einzuleiten.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

8

AHV-Beitragsansätze

Ab 1.1.2005		Ab 1.1.2007	
0-15'899	5,116	0-15'899	5,116
15'900-20'099	5,237	15'900-20'099	5,237
20'100-22'199	5,359	20'100-22'299	5,359
22'200-24'299	5,481	22'300-24'499	5,481
24'300-26'399	5,603	24'500-26'699	5,603
26'400-28'499	5,725	26'700-28'899	5,725
28'500-30'599	5,967	28'900-31'099	5,967
30'600-32'699	6,211	31'100-33'299	6,211
32'700-34'799	6,455	33'300-35'499	6,455
34'800-36'899	6,699	35'500-37'699	6,699
36'900-38'999	6,942	37'700-39'899	6,942
39'000-41'099	7,186	39'900-42'099	7,186
41'100-43'199	7,551	42'100-44'299	7,551
43'200-45'299	7,917	44'300-46'499	7,917
45'300-47'399	8,283	46'500-48'699	8,283
47'400-49'499	8,647	48'700-50'899	8,647
49'500-51'599	9,013	50'900-53'099	9,013
51'600 und mehr	9,500	53'100 und mehr	9,500

AHV-Beitragsansätze

Ab 1.1.2009		Ab 1.1.2011	
0-15'999	5,116	0-16'899	5,223
16'000-20'299	5,237	16'900-21'199	5,348
20'300-22'599	5,359	21'200-23'499	5,472
22'600-24'899	5,481	23'500-25'799	5,596
24'900-27'199	5,603	25'800-28'099	5,721
27'200-29'499	5,725	28'100-30'399	5,845
29'500-31'799	5,967	30'400-32'699	6,093
31'800-34'099	6,211	32'700-34'999	6,342
34'100-36'399	6,455	35'000-37'299	6,591
36'400-38'699	6,699	37'300-39'566	6,840
38'700-40'999	6,942	39'600-41'899	7,088
41'000-43'299	7,186	41'900-44'199	7,337
43'300-45'599	7,551	44'200-46'499	7,710
45'600-47'899	7,917	46'500-48'799	8,084
47'900-50'199	8,283	48'800-51'099	8,457
50'200-52'499	8,647	51'100-53'399	8,829
52'500-54'799	9,013	53'400-55'699	9,202
54'800 und mehr	9,500	55'700 und mehr	9,700